



Schwimm-Club OSTEND 1910 e.V.

– Schwimmsport in Köpenick –

UNSER LEITBILD

Der **Schwimm-Club Ostend 1910 e.V.** bietet den Kinder, Jugendliche und Erwachsene sportliche Aktivitäten in den Sparten Schwimmen und Angeln an. Durch qualifiziertes Training gibt er die Motivation zum lebenslangen Sporttreiben.

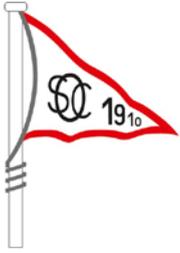
Das Gemeinschaftsgefühl in der Familie des **Schwimm-Club Ostend 1910 e.V** wird durch zahlreiche Vereinsaktivitäten, wie Wettkämpfe, Fahrten, Arbeitseinsätze und Vereinsfeste, besonders gestärkt.

Die Amtsträger und Übungsleiter des **Schwimm-Club Ostend 1910 e.V**

- bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes,
- treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein,
- pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der **Schwimm-Club Ostend 1910 e.V**

- tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein,
- ist parteipolitisch und religiös neutral,
- vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität,
- wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus,
- verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter,
- unterstützt als Spreeanlieger den Umweltschutz.



Schwimm-Club OSTEND 1910 e.V.

– Schwimmsport in Köpenick –

SATZUNG – Beschlossen auf Mitgliederversammlung am 04.09.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 17.07.1910 in Berlin gegründete Verein führt den Namen „Schwimm-Club Ostend 1910 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden sowie des Bezirkssportbundes Treptow-Köpenick e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Schwimmen, Wasserball und Angeln,
 - b) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Senioren- und Wettkampfsports,
 - c) die Durchführung und Organisation eines geordneten und leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - d) ein regelmäßiges Trainings- und Wettkampfangebot, an denen die Mitglieder berechtigt sind, teilzunehmen,
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - g) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - h) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Immobilien, Geräte und sonstige durch den Verein genutzten Gegenstände,
 - i) die Unterstützung des Umweltschutzes als Spreeanlieger.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter (§ 8) und Vereinsämter (z.B. Übungsleiter) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) oder nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterzuschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB ebenfalls zuständig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.

§ 3 Mitgliedschaft und deren Erwerb

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nach § 5 der Satzung.
- (5) Jedes Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Erwachsene Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Tod,
 - e) Löschung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresschluss.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- (4) Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen, ausgeschlossenen oder gestrichenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge im Voraus erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen für einzelne Mitglieder Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen, Anlagen und Geräte des Vereins zu benutzen, Sport zu treiben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ehrenpreise einzelner Mitglieder gehen in deren Besitz über, sind aber aus besonderem Anlass zeitweilig zur Verfügung zu stellen. Ehrenpreise, an deren Gewinn mehrere Mitglieder beteiligt sind, bleiben Vereinseigentum.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2 (5).
- (2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis,
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Jahr,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.



Schwimm-Club OSTEND 1910 e.V.

- Schwimmsport in Köpenick -

SATZUNG – Beschlossen auf Mitgliederversammlung am 04.09.2020

- (3) In den Fällen § 7 (1) a), c), d), e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach dem Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Die Entscheidung des Ältestenrates gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
- (4) Im Falle § 7 (1) b) erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitglieds. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Mitgliedschaft endet nach Beschluss des Vorstandes. Vereinseigentum ist an den Verein zurückzugeben.
- (5) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied,
 - b) vom Vorstand.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn
 - a) das Vereinsinteresse es erfordert,
 - b) der Vorstand dies beschließt,
 - c) 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (8) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Ältestenrates,
 - d) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Beschlussfassung über die Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Halbjahr durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mailadresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 5 v. H. der stimmberechtigten Wahlberechtigten beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 10 Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

- (1) Beschlüsse über Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (§ 9 (1) Buchst. j) mit einer Mehrheit von 90 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens 80 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, ist der Vorstand verpflichtet, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine Satzungsänderung, die diesen Paragraphen zum Gegenstand hat.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Erwachsene Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle erwachsenen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) Sportwart,
 - c) Kassenwart,
 - d) Jugendwart,
 - e) Grundstückswart.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Sportwart,
 - c) der Kassenwart.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch zwei der in Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass der Vorstand Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur nach vorherigem Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 9 (1) Buchst. j und gemäß § 10 vornehmen darf.



Schwimm-Club OSTEND 1910 e.V.

– Schwimmsport in Köpenick –

SATZUNG – Beschlossen auf Mitgliederversammlung am 04.09.2020

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist er zuständig für
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) die Führung der Mitgliederliste,
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Einsetzung von Ausschüssen für bestimmte Zwecke,
 - g) den Erlass von Ordnungen,
 - h) die Führung des Schriftverkehrs.
- (2) Der Vorstand hat den Sport-, den Trainings- und den Wettkampfbetrieb zu organisieren.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Jugendwart wird gemäß § 17 (4) durch die jugendlichen Mitglieder gemäß § 3 (2) b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder mehrheitlich von den Vorstandsmitgliedern oder bei Verhinderung des Vorsitzenden vom Kassenwart einberufen. Die Tagesordnung kann angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Sportwartes.
- (3) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden oder durch ihn Beauftragte geleitet. Von der Vorstandssitzung werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinen Beauftragten in Textform an die Vorstandsmitglieder versendet werden.
- (4) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 16 Ältestenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Ältestenrat. Dieser besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder mindestens zehn Jahre Mitglied im Verein sein müssen. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, eines von ihm eingesetzten Ausschusses oder Kassenprüfer sein.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über Einsprüche der Mitglieder bei Vorstandsbeschlüssen im Sinne des § 7 (3).
- (3) Der Ältestenrat kann zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern und zwischen diesen und den Vereinsorganen sowie von Streitfällen, die sich aus der Auslegung dieser Satzung ergeben, anrufen werden.
- (4) Der Ältestenrat berät den Vorstand bei der Traditionspflege. Er führt die Vereinschronik.
- (5) Der Ältestenrat beschließt in Beiratssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Der ersten Mitgliederversammlung im Jahr ist Bericht zu erstatten.

§ 17 Jugendversammlung

- (1) Die jugendlichen Mitglieder gemäß § 3 (2) b) geben sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins und die Durchführung der Jugendversammlung.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.
- (4) Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend für den Vorstand. Als Jugendwart können nur erwachsene Mitglieder gewählt werden.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sind.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Barkassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der ersten Mitgliederversammlung im Jahr einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 19 Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Eine Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 20 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- und Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausführung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen, des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 21 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Alle in dieser Satzung in der männlichen Form dargestellten Funktionen gelten auch in weiblicher und diverser Form. Durch das Inkrafttreten der Satzung erfolgt keine Bevorzugung des männlichen und keine Diskriminierung anderer Geschlechter.
- (2) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Schwimm-Club Ostend 1910 e.V. am 04.09.2020 beschlossen.
- (3) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.